

Datum
Februar 2012

REACH – Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rolle unseres Unternehmens unter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) ist die eines Lieferanten von Erzeugnissen.

Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung haben Lieferanten von Erzeugnissen eine Informationspflicht gegenüber den Abnehmern der Erzeugnisse falls das Erzeugnis besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs, **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) in Gehalten größer als 0,1 Gew.-% enthält.

SVHCs werden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in einer sogenannten Kandidatenlisten veröffentlicht. Die Kandidatenliste wird regelmäßig ergänzt.

Unser Unternehmen stellt dazu folgendes fest:

1. Wir versichern Ihnen, dass die von unserem Unternehmen an Sie gelieferten Erzeugnisse gegenwärtig keine auf der Kandidatenliste geführten Stoffe enthalten.
2. Sollten zukünftig Stoffe in der Kandidatenliste geführt werden, die in den von unserem Unternehmen gelieferten Erzeugnisse enthalten sind, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Fudickar
Sauerländer Metallhandel GmbH